



FORDERUNGSKATALOG

Zum Herdenschutz und zum Umgang mit Nutztierrißen durch den Wolf

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Hintergrund

Die Weidetierhaltung leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Landschaftspflege und zum Natur-, Arten- und Klimaschutz. Knapp ein Fünftel (136.000 Hektar) der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Thüringen wird beweidet¹; 32.400 Hektar des Grünlandes liegen sogar in Schutzgebieten². Die Grünlandbewirtschaftung durch Weidetiere ist eine ökologisch wertvolle Form der Bodennutzung.

Gefährdet wird dies allerdings durch die Rückkehr und Wiederansiedlung des Wolfes. Mittlerweile leben mindestens ein Wolfsrudel sowie zwei Wolfsfähen in Thüringen. Frühzeitig wurde der Freistaat als Wolfsgebiet ausgewiesen, inzwischen mit territorialen Schwerpunkten in Ohrdruf, Tiefenort und Zella/Rhön.

Mit der fortdauernden Ausbreitung des Wolfes und dem Anwachsen der Wolfspopulation in Thüringen erhöht sich das Risiko von Wolf-Mensch-Kontakten sowie von Nutztierrißen.

Auch wenn Weidetiere hinter Herdenschutzzäunen gehalten und von Herdenschutzhunden bewacht werden, lernen Wölfe im Laufe der Zeit, Schwachstellen in den Schutzmaßnahmen ausfindig zu machen und auszunutzen. Ihr erlerntes und gefestigtes Beuteverhalten geben sie dann an ihre Nachkommen weiter³.

Um bisherige sowie potenziell sich zuspitzende Konflikte zwischen dem Artenschutz (Wolf) und der Weidetierhaltung zu verringern, fordern der Thüringer Bauernverband sowie die Landesverbände Thüringer Ziegen- und Schafzüchter zum einen eine angemessene Berücksichtigung ihrer Positionen bei der Neufassung der Richtlinie Wolf/Luchs (siehe Stellungnahme zur Prävention und Entschädigung von wolfs-/luchsbedingten Nutztierschäden).

Zum anderen müssen tierhaltende Betriebe hinsichtlich des Herdenschutzes beraten, Rissbegutachtungen professionell durchgeführt und Weideflächen hinsichtlich ihrer Schützbarkeit mit Zäunen bewertet werden. Darauf gehen wir im Folgenden ein.

¹ Thüringer Landesamt für Statistik: Bodennutzung in Thüringen 2020 (Seiten 8-9)

² vgl. Antwort vom 9. Februar 2021 auf die Kleine Anfrage der CDU, Thüringer Landtag Drucksache 7/2694

³ vgl. Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 26. Juni 2020, 4 ME 116/20

Ausgangssituation

Das Vertrauensverhältnis zwischen den Weidetierhaltern und staatlichen Rissgutachtern des Kompetenzzentrums Wolf, Biber, Luchs (KWBL) ist beschädigt. Unsere Landwirte stellen dabei vor allem die Neutralität („pro-Wolf-Mentalität“), das Verhalten sowie die fachliche Kompetenz der staatlichen Rissbegutachter infrage.

Forderungen

Um die bestehende Unzufriedenheit unter den weidetierhaltenden Betrieben auszuräumen, fordern wir:

1. Eine kostenlose Beratung für Tierhalter zur Herdensicherung

Da ganz Thüringen Wolfsgebiet ist, müssen weidetierhaltende Betriebe auf Wunsch kostenlos, zeitnah und individuell zu Möglichkeiten des Herdenschutzes beraten werden.

2. Anerkennung von Rissbegleitern des landwirtschaftlichen/jagdlichen Berufsstandes

Weidetierhalter befinden sich nach einem Rissvorfall in einem emotionalen Ausnahmezustand. Sie wünschen sich deswegen häufig die Anwesenheit eines Rissbegleiters. Rissbegleiter sind Tierhalter oder Jäger, die jahrelange praktische Erfahrungen mit Weide-/Wildtieren gesammelt und erfolgreich an mehreren aufeinander aufbauenden Seminaren⁴ teilgenommen haben (zu den Themen DNA-Probennahme, Wildbiologie und -verhalten, Kommunikation, Recht). Ein Rissbegleiter soll den betroffenen Weidetierhalter (emotional) unterstützen. Dieses Vorgehen muss von den zuständigen Behörden akzeptiert und geduldet werden.

3. Ein Recht auf eine genetische Zweitprobe

Aufgrund von Zweifeln an der Genauigkeit der bisherigen genetischen Probennahme fordern wir die Einführung einer Zweitprobe. Hierbei hat ein fachkundiger Weidetierhalter oder eine von ihm beauftragte Person (Rissbegleiter) das Recht, eine zweite DNA-Probe von Speicherspuren an den Bisswunden des gerissenen Tieres zu nehmen. Anschließend wird diese B-Probe unter Beisein des KWBL-Rissgutachters verplombt und in einem versiegelten Brief an das akkreditierte Institut für forensische Genetik und Rechtsmedizin (ForGen) in Hamburg geschickt und untersucht. Durch die Verplombung wird sichergestellt, dass es zu keinen Verfälschungen kommt. Eine Zweitprobe stellt zudem sicher, dass Probenmaterial auch dann untersucht werden kann, wenn die Erstprobe nicht auswertbar war (z. B. bei blutdurchtränkten Tupferproben⁵). Die Analysekosten für die Zweitproben sind vom Freistaat Thüringen zu tragen.

4. Professionalisierung der Ausbildung der staatlichen Rissgutachter

Die Begutachtung von Nutztierrißen ist eine verantwortungs- und anspruchsvolle Aufgabe. Insbesondere die Probennahme genetischen Materials setzt Fachwissen voraus. Deswegen fordern wir, dass Gutachter des KWBL folgende Voraussetzungen erfüllen müssen, bevor sie selbstständig Nutztierriße bewerten:

- Nachweis über biologisch-jagdliche sowie anatomische Kenntnisse durch eine jagdliche, veterinärmedizinische oder landwirtschaftliche Ausbildung,
- Nachweis über eine Schulung in den Bereichen Tatortanalyse, Pathologie/Kadaverbegutachtung und Spurenanalytik (inkl. DNA-Probennahme) sowie
- fachliche Neutralität.

⁴ z. B. durch Veranstaltungen von <https://woelfevsland.org/>

⁵ Liegt nur eine DNA-Probe vor, können im schlimmsten Fall durch eine unsachgemäße Sicherung eigentlich vorhandene DNA-Spuren und damit wichtiges Beweismaterial verloren gehen.

5. Erstellung eines Ablaufplanes zur Rissbegutachtung

Das KWBL muss einen an der Praxis ausgerichteten Ablaufplan für die Rissbegutachtung erarbeiten und veröffentlichen. Dieser würde von Nutztierrißen betroffenen Landwirten dabei helfen, die Vorgehensweise des KWBL-Rissgutachters nachzuvollziehen. Außerdem ist dadurch garantiert, dass keine notwendigen Begutachtungsschritte weggelassen werden.

6. Einsatz eines Weidetierschutz-Gremiums

Wir benötigen eine Weideschutzkommission nach dem Vorbild Bayerns⁶, die sich aus Vertretern der Umwelt- und Landwirtschaftsbehörden zusammensetzt. Aufgabe dieses Gremiums ist es, Weideflächen in Thüringen hinsichtlich ihrer zumutbaren Zäunbarkeit zum Schutz vor dem Wolf zu beurteilen. Dies erfolgt mithilfe zuvor festgelegter Kriterien (z. B. Hangneigung, Bodenbeschaffenheit, Waldweide, natürliche Einsprungmöglichkeiten für Wölfe, Wege, Gewässer). Infolgedessen werden Weideflächen ausgewiesen, die als „nicht zumutbar zäunbar“ gelten. Sofern es in diesen Weideschutzgebieten zu Wolfsübergriffen auf Nutztiere kommt, müssen Entschädigungen auch ohne vorherige Herdenschutzmaßnahmen gezahlt und weitergehende Managementmaßnahmen geprüft werden.

Erfurt, 21. September 2021



Thüringer Bauernverband e.V.
Alfred-Hess-Straße 8
99094 Erfurt
Tel.: (0361) 262 532 00



Landesverband Thüringer
Ziegenzüchter e. V.
Stotternheimer Str. 19
99087 Erfurt
Tel.: (0361) 749 807 13



Landesverband Thüringer
Schafzüchter e.V.
Stotternheimer Straße 19
99087 Erfurt
Tel.: (0361) 749 87 13

⁶ vgl. Weideschutzkommission Bayern: https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/itz/dateien/herdenschutz_projektbericht_ak_weideschutzkommission.pdf